

Aktenzeichen: 5 AZR 299/79

LAG Berlin Urteil des BAG vom 20. August 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: LohnFG § 6 Abs. 1; BGB § 407; RVO § 182 Abs. 10

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 299/79

3 Sa 90/78 Berlin

Verkündet am
20. August 1980

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO am 30. Juli 1980 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Matthes und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Schleinkofer und Dr. Kalb für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 30. Januar 1979
- 3 Sa 90/78 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der bei der Klägerin versicherte Arbeiter G war beim Beklagten seit dem 1. November 1977 als Maler beschäftigt. Vom 5. bis 16. Dezember 1977 war er arbeitsunfähig krank. Der Beklagte erfuhr hiervon spätestens am 8. Dezember 1977. Am selben Tage sprach er die fristlose Kündigung aus.

Gegen die Kündigung erhob der Arbeiter G Klage - 37 Ca 453/77 Arbeitsgericht Berlin -. In diesem Rechtsstreit schlossen G und der Beklagte am 22. Februar 1978 folgenden Vergleich:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Arbeitsverhältnis mit dem 8. Dezember 1977 einverständlich beendet worden ist, und zwar aufgrund dessen, daß der Kläger an insgesamt 7 Arbeitstagen im November mehr oder weniger lange Fehlzeiten aufzuweisen hatte, die nicht durch eine ärztliche Bescheinigung abgedeckt waren, und daß ferner die Fehlzeit vom 5. bis 8. Dezember 1977, als der Beklagte zunächst eine Kündigung aussprach, in diesem Zeitpunkt ebenfalls noch nicht durch die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung belegt war.
2. Der Beklagte zahlt an den Kläger 210,-- DM netto Restlohn (einbehaltenen Konventionalstrafe).
3. Damit sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche zwischen den Parteien aus dem beendeten Arbeitsverhältnis und dem vorliegenden Rechtsstreit ausgeglichen.

Für die Zeit vom 9. bis 16. Dezember 1977 zahlte die Klägerin Krankengeld in Höhe von insgesamt 323,04 DM. Sie unterrichtete davon den Beklagten am 26. Januar 1978. Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt sie aus übergegangenem Recht (§ 182 Abs. 10 RVO) die Erstattung des gezahlten Krankengeldes. Sie hat einen



entsprechenden Zahlungsantrag gestellt. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und vorgetragen, das Arbeitsverhältnis sei aufgrund der häufigen Fehltage des Arbeiters G gekündigt worden, was dieser im Vergleich auch zugestanden habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht ihr stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision begehrt der Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat es als erwiesen angesehen, daß der Beklagte aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters G gekündigt habe. Dafür spreche der unmittelbare zeitliche Zusammenhang zwischen der Erlangung der Kenntnis von der Arbeitsunfähigkeit und dem Ausspruch der Kündigung. Damit sei der Beklagte zur Lohnfortzahlung auch über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus verpflichtet gewesen. Der Prozeßvergleich stehe dem nicht entgegen, da es allein auf den materiellen Auflösungsgrund nicht aber auf die formale Seite der Kündigung des Arbeitsverhältnisses ankomme. Im Vergleich habe der Arbeiter G auch auf den auf die Klägerin übergegangenen Lohnfortzahlungsanspruch nicht mehr verzichten können. Dem Beklagten sei bei Abschluß des Vergleichs bekannt gewesen, daß die Klägerin Krankengeld gezahlt habe.

II. Diese Beurteilung läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen.



1. Das Landesarbeitsgericht ist unter Würdigung aller Umstände zu der Überzeugung gelangt, daß der Beklagte aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit gekündigt hat. Daran ist der Senat nach § 561 Abs. 2 ZPO gebunden. Gegen die dieser Würdigung zugrunde liegenden Tatsachenfeststellungen hat die Revision eine zulässige Rüge nicht erhoben. Sie versucht lediglich, ihre eigene Würdigung an die Stelle der tatrichterlichen Würdigung zu setzen. Damit kann sie nicht gehört werden. Der Arbeiter G hat damit einen Anspruch auf Lohnfortzahlung auch über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus erworben.

2. Das Landesarbeitsgericht führt zutreffend aus, daß dieser Anspruch auf Lohnfortzahlung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 LohnFG nicht dadurch berührt wurde, daß die Parteien des Arbeitsverhältnisses sich nach Ausspruch der Kündigung aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit auf eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses geeinigt haben. Das entspricht der Rechtsprechung des Senats, an der festzuhalten ist (Urteil vom 28. November 1979 - 5 AZR 955/77 - [demnächst] AP Nr. 10 zu § 6 LohnFG [zu 1 b der Gründe]).

3. Dieser Lohnfortzahlungsanspruch ist mit der Zahlung von Krankengeld auf die Klägerin übergegangen, § 182 Abs. 10 RVO. Auf ihn konnte der Arbeiter G bei Abschluß des Vergleichs am 22. Februar 1978 nicht mehr verzichten, da er nicht mehr Gläubiger des Anspruchs war. Ein Gutgläubenschutz des Beklagten nach § 407 BGB kommt nicht in Betracht. Nach der Feststellung des Landesarbeitsgerichts war dem Beklagten bei Abschluß des Vergleichs bekannt, daß die Klägerin Krankengeld gezahlt hatte. Dagegen hat die Revision eine Rüge nicht erhoben.

gez.: Dr. Hilger

Matthes

Roeper

Schleinkofer

Dr. Kalb



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

